



SCHWEIZ

SUISSE

SVIZZERA

MONBIJOUSTRASSE 14

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 031 390 98 98

FAX 031 390 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUA NOSTRA

Bundesamt für
Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Bern, 07. Juli 2011

Anhörung: Teilrevision der Jagdverordnung Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt AQUA NOSTRA SCHWEIZ am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teil. Da Schutz und Nutzung der Natur – und damit auch die Vorschriften zu Schutz und Regulierung der Wildtiere in der Natur – zum Kernbereich der Aktivitäten von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehören, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Aufnahme ins Adressverzeichnis für künftige Vernehmlassungen.

1. Vorbemerkungen

a) Umweltschutz

Umweltpolitik ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Die Bevölkerung wünscht sich eine intakte Lebensgrundlage und eine ansprechende Umwelt, will aber durch den Naturschutz nicht oder nur geringfügig in ihrer Freiheit eingeschränkt werden.

Gefragt sind differenzierte, umfassende, pragmatische und konstruktive Problembearbeitungsprozesse sowie Akteure, welche die Umweltpolitik nicht mit Schwarz-Weiss-Aussagen lähmen, sondern mit Graustufen bereichern. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammen leben können. Dazu gehört auch das Interesse an ausgewogenen Regelungen sowohl zum Schutz als auch zur Regulierung der Wildtiere.

b) Philosophie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Die Konsequenz aus diesen Überlegungen ist für AQUA NOSTRA SCHWEIZ das Engagement für einen massvollen Umweltschutz. In der Konsequenz ist auf Ideologie, Demagogie und wirkungslose Verbote zu verzichten. Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand.

c) Anwendung dieser Prämissen auf die Revision der Jagdverordnung

AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dagegen, Wildtiere ohne jegliche Differenzierung aus blosser Ideologie zu schützen. Daneben sollen aber die Umwelt und der Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Um diese zwei Ziele zu erreichen, stellt der vorgelegte Revisionsentwurf einen guten Mittelweg dar. Er zielt zwar vorsichtigerweise noch eher auf den Schutz der Natur (namentlich der Wildtiere vor menschlichen Störungen), sieht aber wenigstens eine teilweise Ausweitung der Regulierungsmöglichkeiten vor. Besonders zu begrüßen ist die Umsetzung der vom Parlament klar gewünschten Delegation zusätzlicher Kompetenzen an die Kantone.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Vorlage mehrheitlich.

Besonders positiv erscheint die Ermöglichung eines Gleichgewichtes zwischen den verschiedenen Interessen im Umgang mit den geschützten Wildtieren durch bessere Regulationsmöglichkeiten sowie die Schonzeitverkürzung für Arten mit hohem Schadenpotential (Art. 4 JSV).

Nicht nötig erscheint hingegen die Verstärkung des Schutzes vor Störungen durch den Freizeitbetrieb des Menschen, welcher bisher schon gut funktioniert.

2. Stellungnahme zur vorgelegten Gesetzesänderung

AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dafür, die Natur für die Nutzung durch den Menschen – auch zum Fischen, Jagen, und Erholen – nicht zu verbieten oder zu verunmöglichen. Daneben soll aber die Umwelt bestmöglich bewahrt und erhalten bleiben und in natürlicher Form als Erholungsraum dienen.

Wie bei jedem übermässigen Schutz einzelner Arten führt besonders jener für grössere Wildtiere zu Konflikten. Während etwa bei den Vögeln der durch die Schutzmassnahmen erhöhte Bestand an Kormoranen den Fischbestand deutlich reduziert und somit anderen Tierarten und der Fischereiwirtschaft schadet, verursachen Tiere wie Wolf, Luchs, Bär und Biber noch grössere ökologische und gesellschaftliche Schäden. Während in anderen Weltgegenden wildlebende Grosstiere noch Raum finden, ist die Schweiz durch ihre starke Besiedlung und stetige Bevölkerungszunahme nur noch sehr eingeschränkt als Lebensraum geeignet.

Deshalb ist für jede Region einzeln eine Abwägung vorzunehmen, wie weit der Schutz der Wildtiere greifen soll. Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, umfassende Regulierungen zu statuieren. Vielmehr sind genaue Bestimmungen und Kontrollen von den Kantonen festzusetzen. Diese kennen die betroffenen Gebiete und können somit einzelfallgerechte Resultate erzielen. Die Vorschriften durch Art. 4 JSV gehen deshalb als nationale Vorschrift zu weit, indem nur in ausdrücklich bewilligten Ausnahmefällen eine Regulation erlaubt ist, eine Delegation an die Kantone wäre sinnvoller. Schliesslich hat sich auch das ökologische Verständnis der Menschheit in den letzten Jahrzehnten enorm verbessert und würde es erlauben, mit weniger gesetzlichen Vorschriften auszukommen. Heute sehen sich Jäger, Bauern und Fischer selbst in der Rolle als Pfleger und Regulatoren des Gleichgewichts der Natur, sind aber teilweise noch immer auf ihr Einkommen aus dieser Tätigkeit angewiesen.

Wenigstens geht die Erweiterung der Liste an Regulierungsgründen in die richtige Richtung. Die vorgelegte Revision von Art. 4 JSV erweckt aber den Eindruck, als ob nur das absolute Minimum der vom Parlament geforderten Lockerung umgesetzt, und gleichzeitig dafür der Tierschutz noch erhöht werden soll.

Antrag: *Die Ergänzungen in Art. 4 JSV sind gutzuheissen, dürften aber noch deutlich weiter gehen: Längerfristig muss eine umfassende Delegation der Vorschriften zur Regulation an die Kantone erfolgen.*

Mit der in Art. 4^{bis} geplanten Erweiterung der Schutzgebiete mittels Wildruhezonen würde der nationale Gesetzgeber zusätzliche Regelungen vornehmen, die bisher zu Recht weitgehend den Kantonen delegiert waren (Art. 7 Abs. 4 JSG). Gemäss der Philosophie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ sind aber nicht ideologische Schutzgebiete in Form von Reservaten gefragt, sondern differenzierte, pragmatische und nachhaltige Lösungen. Deshalb ist auf die neue bundesweite Ausscheidung von Wildruhezonen zu verzichten. Es sollen weiterhin die Kantone zum Schutz der Wildtiere vor Störungen durch den Menschen zuständig sein. Diese Kompetenzregelung ist schon deshalb vorteilhaft, weil die Kantone dem Geschehen näher stehen und problematische Entwicklungen frühzeitig erkennen.

Antrag: Auf die Einführung des vorgeschlagenen Art. 4^{bis} JSV ist zu verzichten.

3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der vorgelegte Entwurf einer Teilrevision der Jagdverordnung geht insbesondere bezüglich Artikel 4 in die von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gewünschte Richtung. Das Parlament hat hier den Handlungsbedarf für regulierende Massnahmen zu Recht erkannt und der Vorschlag des BAFU sieht geeignete, wenn auch noch zu wenig weit gehende Massnahmen vor.

Hingegen ist auf die Etablierung weiterer Schutzzonen durch den Bund zu verzichten, weil die Kantone besser beurteilen können, ob das notwendige überwiegende Interesse der Natur vorhanden ist.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt deshalb die vorgeschlagenen Änderung von Art. 4 der Jagdverordnung, beantragt aber den Verzicht auf die Einführung des vorgeschlagenen Art. 4^{bis} der Jagdverordnung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Christian Streit
Generalsekretär